

Teil A - Planzeichnung  
M 1 : 750

Plangrundlage ist der Bestandsplan als Lage- u. Höhenplan M 1:500 erstellt vom Vermessungsbüro MAB Vermessung Vorpommern vom 15.04.2015 mit der Eintragung der vorh. Gebäude und der Flurstücksgrenzen.



**Pflanzliste**

Stück	Art	Art wiss.	Qualität
1.265	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	2x verpflanzt ohne Ballen 60-100
540	Zweigriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	2x verpflanzt ohne Ballen 60-100
540	Enggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	2x verpflanzt ohne Ballen 60-100
400	Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	2x verpflanzt ohne Ballen 60-100
200	Pflanzenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	2x verpflanzt ohne Ballen 60-100
2.945			

**Planzeichenerklärung gem. PlanzV**

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2. Bauweise gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3. Baugrenzen gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft gem. §§ 4 Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
5. Flächen für Versorgungsanlagen gem. §9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
6. Sonstige Planzeichen
7. Darstellungen ohne Normcharakter (Fortsetzung)

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung**  
gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**2. Bauweise**  
gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

**3. Baugrenzen**  
gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

**4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft**  
gem. §§ 4 Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

**5. Flächen für Versorgungsanlagen**  
gem. §9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

**6. Sonstige Planzeichen**

**7. Darstellungen ohne Normcharakter**

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung**  
gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**2. Bauweise**  
gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

**3. Baugrenzen**  
gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

**4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft**  
gem. §§ 4 Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

**5. Flächen für Versorgungsanlagen**  
gem. §9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

**6. Sonstige Planzeichen**

**7. Darstellungen ohne Normcharakter**

Blaugrün: (A1+A2)+A3 = 35% + 35% = 70%



**ENTWURF zur Satzung zum B-Plan Nr. 11.1 Industriegebiet "An den Kammern"**  
der Stadt Grimmen für das Plangebiet am östlichen Rande des Stadtgebietes von Grimmen, nördlich der stiltgelegten Hausmülledeponie am Kaschower Damm, auf dem Areal des ehemaligen Geflügelschlachtbetriebes, auf dem Flurstück 163/4 der Flur 3 der Gemarkung Grimmen.

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) bzw. in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung und nach §86 Landesbauordnung M-V (LBAO M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVBl. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grimmen vom ... 2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11.1 Industriegebiet "An den Kammern" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

**Teil B - Textliche Festsetzungen**

1. **Art der baulichen Nutzung** (gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Das Baugelände dient gem. §9 Abs. 1 BauNVO als „Industriegebiet“ GI ausschließlich der Unterbringung von Gewerbetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugeländen unzulässig sind.
2. **Zulässig sind** (§9 Abs. 2 und 3 i.V.m. §1 Abs. 6 BauNVO):  
1. Gewerbetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,  
2. Tankstellen,  
3. Wohnungen für Aufsicht- und Betriebschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,  
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
3. **Je Gewerbebetrieb sind maximal zwei Wohnungen** für Aufsicht- und Betriebschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.
4. **Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke** müssen gegenüber den Gewerbetrieben in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sein.
5. **Die Fläche für Versorgungsanlagen** gem. §9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB dient der Errichtung eines Löschwasserteiches für die Bereitstellung einer Löschwassermenge von mindestens 192 m<sup>3</sup> für das Industriegebiet.
6. **Maß der baulichen Nutzung** (gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Im GI wird gem. §16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO die Höhe baulicher Anlagen auf max. 20,0 m über HN festgesetzt. Eine Überschreitung dieser festgesetzten Höhe ist ausschließlich für die Nutzungsänderung der bestehenden und bereits die Höhe von 20,0 m UHN überschreitenden baulichen Anlagen möglich. Die Höhe baulicher Anlagen, die keine Gebäude sind wird auf max. 30,0 m über HN festgesetzt.
7. **Bauweise** (gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
Im GI wird eine abweichende Bauweise (a) gemäß §22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Eine Bebauung mit Gebäuden mit einer Länge über 50 m ist zulässig.
8. **Örtliche Bauvorschriften** (gem. §9 LBAO M-V i.V.m. §9 Abs. 4 BauGB)  
Die Höhe der Einfriedung incl. Überstegschutz wird auf max. 13,0 m über HN festgesetzt.
9. **Vorkerhalten zum Lärmschutz** (gem. §9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
10. **Im Industriegebiet GI sind Anlagen der Abstandsklasse I** der als Anlage befugigten Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig. Ausnahmevisen können im Industriegebiet GI Betriebe und Anlagen zugelassen werden, die den in der Abstandsliste vorgeschriebenen Abstand zu den zulässigen Wohnbebauungen nicht einhalten, wenn durch Gutachten die Unbedenklichkeit der zu erwartenden Immissionen nachgewiesen ist.
11. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)  
Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 entsprechend dem Umweltbericht zu erhalten. Abgängige Bäume und Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.  
Auf den nicht-beraubaren Flächen sind die vorhandenen Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G3 entsprechend dem Umweltbericht zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.  
Auf der mit „Pflanzfläche“ gekennzeichneten Fläche ist eine mehrreihige Hecke entsprechend dem Umweltbericht zu pflanzen. Es sind Pflanzen entsprechend der Pflanzliste zu verwenden.
12. **Artenschutz**
13. **Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen:**  
Der Zeitraum der Entfernung der Vegetationsschicht sowie von Gehölzen und Gebüsch ist auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (30. September bis 01. März) zu beschränken. Im Zuge der Nutzung des Geländes ist eine Mahd der Grünflächen zur Brutzeit der Bodenbrüter (01. April bis 30. August) nur auf den betriebsbedingt notwendigen Flächen zulässig. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Kabelgräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

**Hinweise**

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 BODgM Nr. 6 die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

**Anlage - Abstandsliste**

Rd. Nr.	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)	Rd. Nr.	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)	Rd. Nr.	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)	Rd. Nr.	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
1	<b>Abstandsclass I Abstand 1.500 m</b> Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt (1) Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung Anlagen zur Herstellung von Fein- oder Grobkohle mit einer Speisepumpe Anlagen zur Herstellung von Filter- oder Dünngemälen oder technischen Festen aus dem Schlachteinprodukt Knochen, tierischen Haken, Hühnerkot Mineralfabrikationen (1)	60	Anlagen zur Erzeugung von Spielwaren aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Seifenprodukten Anlagen zur Herstellung von Schaumwolle Anlagen zur Herstellung von Filz- oder Garnen aus Wolle Anlagen zur Herstellung von Filz- oder Garnen aus Wolle Anlagen zur Herstellung von Filz- oder Garnen aus Wolle	105	Anlagen zum Schmelzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flussmitteln	180	Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt (1) Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung Anlagen zur Herstellung von Fein- oder Grobkohle mit einer Speisepumpe Anlagen zur Herstellung von Filter- oder Dünngemälen oder technischen Festen aus dem Schlachteinprodukt Knochen, tierischen Haken, Hühnerkot Mineralfabrikationen (1)
2	<b>Abstandsclass II Abstand 1.000 m</b> Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder anderen Brennstoffen Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Veredelungsprodukt Möhlen für Nahrungsmittel oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen oder mehr je Tag Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung	61	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlwerkstoffen aus Schmelzelegierungen	106	Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken	181	Anlagen zum Schmelzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flussmitteln
3	<b>Abstandsclass III Abstand 700 m</b> Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung	62	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlwerkstoffen aus Schmelzelegierungen	107	Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken	182	Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken
4	<b>Abstandsclass IV Abstand 500 m</b> Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung	63	Koalitionsanlagen Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Veredelungsprodukt Möhlen für Nahrungsmittel oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen oder mehr je Tag Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung Anlagen zur Herstellung von Eisenerz, z.B. Kohärenz und Anreicherung	108	Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken	183	Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken Anlagen zum Erhitzen von Nahrungsmitteln oder Getränken

**Abstandsverlässe - Rtd.F. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NRW) - V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007 (Anlage 1 - Abstandsliste 2007)**

200 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

201 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

202 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

203 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

204 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

205 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

206 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

207 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

208 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

209 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

210 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

211 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

212 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

213 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

214 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

215 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

216 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

217 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

218 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

219 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

220 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

221 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

222 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

223 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

224 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

225 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

226 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

227 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

228 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

229 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

230 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

231 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

232 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

233 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

234 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

235 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

236 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

237 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

238 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

239 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

240 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

241 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

242 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

243 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

244 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

245 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

246 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

247 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

248 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

249 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

250 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

251 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

252 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

253 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

254 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

255 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

256 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

257 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

258 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

259 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

260 Krafthwerke, Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt

**ENTWURF zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 11.1 Industriegebiet "An den Kammern" der Stadt Grimmen**

**22.2.4** Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich an den (\*) gekennzeichneten Anlagen einschließlich oder nicht einschließlich der bestehenden Wohngebäude. Der Abstand darf nur in einer Abstandsfläche verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein abgrenztes oder besonderes Wohngebiet oder ein Kennzeichnungsgebiet handelt (Nr. 2.2.1).

**22.2.5** Bei Anwendung der Abstandsfläche ist Pflanzung der Abstandsfläche mitunter durch Grünflächen- oder Gartengestaltung angesetzt und mit Grünflächen- oder Gartengestaltung durchzuführen. Die Abstandsfläche ist im Bereich des Gartens zu bepflanzen. Abstandsflächen zugunsten der Anlage, falls ein Mischbereich von 10 m nicht eingehalten werden kann, ist dem Eigentümer anzuzeigen.

**22.2.11** Anlagen können Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches sein, sofern gefährliche Stoffe nach Anhalt 1 der BODgM-Verordnung in wesentlicher Menge vorhanden sind oder nach Anhalt 1 der Abstandsfläche sind die Anlagen für die Höhe der Erfahrungen relevant sein können, die durch geschwehrt dessen Kennzeichnung zu betriebsbereichsbezogenen, oder sonstigen abstandsflächenbezogenen Maßnahmen erforderlich sind.

**Bauplanungsbüro Dipl.-Ing.(FH) Ute Grünwald  
Lange Str. 38, 18507 Grimmen  
Tel./Fax: (038326) 65872/65870  
E-Mail: info@bbp-grunwald.de  
Zul.-Nr.: V - 0645 - 95**

- Verfahrensvermerke**
1. Der Auftragsbeschluss der Stadtvertretung wurde am 09.04.2015 gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 16.04.2015 erfolgt.  
Grimmen, ... 2015 Der Bürgermeister
  2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §17 LPlG M-V mit Schreiben vom 20.04.2015 beteiligt worden. Die landsplanerische Stellungnahme erfolgte am 11.05.2015.  
Grimmen, ... 2015 Der Bürgermeister
  3. Die frühzeitig Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.04.2015 in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt worden. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung gegeben. Der Termin der öffentlichen Informationsveranstaltung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 16.04.2015 öffentlich bekannt gemacht worden.  
Grimmen, ... 2015 Der Bürgermeister
  4. Die von der Planung berufenen Behörden nach §4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden nach §2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 20.04.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Abgabe einer Auslegung aufgerufen worden.  
Grimmen, ... 2015 Der Bürgermeister
  5. Die Stadtvertretung hat am 11.06.2015 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der öffentliche Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 23.06.2015 erfolgt.  
Grimmen, ... 2015 Der Bürgermeister
  6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 01.07.2015 bis zum 31.07.2015 während folgender Zeiten (Mo bis Fr, von 09:00 bis 12:00 Uhr und Mo, Mi und Do, von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie Sa, von 11:00 bis 17:00 Uhr) oder nach beschließender Absprache nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich aufgelegt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 23.06.2015 im Amtsblatt der Stadt Grimmen öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von der Abstandsfläche im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.  
Grimmen, ... 2015 Der Bürgermeister
  7. Die von der Planung berufenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 17.06.2015 nach §4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Auslegung aufgerufen worden.  
Grimmen, ... 2015 Der Bürgermeister
  8. Der katasträmliche Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am ... 2015 wird als richtig dargestellt beschneit. Hinsichtlich der lagerrichten Darstellung der Grundstücke gilt die Vorbehalte, dass eine Prüfung nur ergo erfolgt, die nachrichtliche Liegenschaftsanlage auf der Grundlage der einzigen Liegenschaftskarte durch Digitalisierung entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Grimmen, ... 2015 Ötzi Frank
  9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... 2015 geprüft. Das Ergebnis ist durch Schreiben vom ... 2015 mitgeteilt worden. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.  
Grimmen, ... 2015 Der Bürgermeister
  10. Der Bebauungsplan Nr. 11.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ... 2015 von der Stadtvertretung zur Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ... 2015 gebilligt.  
Grimmen, ... 2015 Der Bürgermeister
  11. Die Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ... 2015 ausgefertigt.  
Grimmen, ... 2015 Der Bürgermeister
  12. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Grimmen am ... 2015 mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Ablauf des ... 2015 in Kraft. In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung zur Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist bekannt gemacht worden und auf die Geltungsdauer und die Fristen für Stellungnahmen und die Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtslage (§21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Endlösung von Einspruchsverfahren (§44 BauGB) hingewiesen.  
Grimmen, ... 2015 Der Bürgermeister

**Übersichtskarte M 1 : 10.000** [Quelle: www.gai-mv.de]

